Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung IV	Datum:	16.12.2021
Bearbeiter:	Anke Emken	Vorlage Nr.:	2021/058

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Ordnungs- und Feuerschutzausschuss	Ö	12.01.2022	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	N		Vorberatung
Rat	Ö		Entscheidung

Betreff:

Antrag der SPD-Fraktion auf Erlass einer gemeindlichen Regelung bezüglich der Plakatwerbung anlässlich von Wahlen; hier: Erlass einer Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen und Plätze

Schilderung der Sach- und Rechtslage

Es wird Bezug genommen auf die Vorlage Nr. 2021/930, die noch während der vorherigen Ratsperiode dem Fachausschuss vorgelegen hatte und Ende Oktober im Rat entschieden wurde.

Hintergrund für die Vorlage war ein bereits im Mai gestellter Antrag der SPD-Fraktion, im Rahmen einer Arbeitsgruppe die Möglichkeiten zum Erlass einer gemeindlichen Regelung bezüglich der Plakatwerbung anlässlich von Wahlen zu prüfen und ggf. zukünftig die Nutzung von gemeindeeigenen Plakatwänden anzubieten.

Seitens der Verwaltung wurde mit der o.g. Vorlage ausführlich dargestellt, dass eine Einschränkung der Wahlwerbung aufgrund des verankerten Grundrechts schwierig umsetzbar ist und sich letztlich nur aus gefahrenrechtlichen Vorschriften wie Bauordnungs- oder Straßen- und Straßenverkehrsrecht ergeben können. Im Ergebnis wurde seitens der Verwaltung vorgeschlagen, eine Satzung über Sondernutzungen der Straßen zu erlassen, in die auch die Plakatwerbung mit einbezogen wird.

Um eine umfassende Entscheidungsgrundlage zu haben, wurde darüber hinaus auch die Einholung von Angeboten für Plakatwände vorgeschlagen.

Nachdem dieser Vorschlag im Fachausschuss und im Verwaltungsausschuss keine Zustimmung fand, wurde nach erneuter Diskussion dem Beschlussvorschlag im Rat zugestimmt.

Seitens der Verwaltung wurden daraufhin verschiedene Informationen eingeholt und 5 Anbieter von Plakatwänden mit der Bitte um Angebote angeschrieben. Von den 5 Firmen hat lediglich eine geantwortet. Allerdings ist die dort angebotene Variante einer Plakatwand in der Praxis für die Wahlwerbung eher unbrauchbar, da für das Anbringen von Plakaten sehr umständlich ein Alu-Rahmen geöffnet werden muss. Die sog. Wesselmann-Plakatwände oder

entsprechende Wände werden offensichtlich als komplettes Produkt gar nicht zum Verkauf angeboten; zumindest ging kein entsprechendes Angebot ein.

Parallel zu den Anfragen bei den Firmen wurde der Bauhof um Mitteilung gebeten, ob Plakatwände selbst gebaut werden könnten und welche Kosten ggf. damit verbunden wären. Der Bauhof machte daraufhin den Vorschlag, als Grundgerüst einen Bauzaun zu verwenden, der mit Platten aus Blech bzw. aus Alu versehen wird. Die Materialkosten würden sich je auf 400,00 € bis 500,00 € belaufen. Die Wände hätten eine Größe von 3,50 m Breite und 2,00 m Höhe, würden also Platz bieten für ca 24 DIN A 2 −Plakate. Laut Auskunft des Bauhofs wäre eine wetterfeste, vor allen Dingen sturmfeste Aufstellung kein Problem. Die Befestigung könnte so erfolgen, dass die Wände nach den Wahlen wieder entfernt und aufbewahrt werden könnten.

Werbetafeln sind ab einer Größe von 1 qm baugenehmigungspflichtig. Ausgenommen sind nur Wahlwerbetafeln, so dass ein Abbau nach den Wahlen erforderlich wäre. Straßenverkehrsrechtlich kann sich – je nach den Standorten – dennoch auch bei Wahlwerbetafeln eine Genehmigungspflicht ergeben.

Den Parteien und Wählergruppen kann nicht vorgeschrieben werden, sich im Rahmen ihrer Wahlwerbung auf die Plakatwände zu beschränken. Zum Teil wurden auch bei anderen Gemeinden die Erfahrungen gemacht, dass trotz des Angebotes der Plakatwände Plakatierungen an Straßenlaternen etc. erfolgen.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, zunächst höchstens 2 Plakatwände durch den Bauhof erstellen zu lassen, die in den beiden Ortsteilen Bockhorn und Grabstede aufgestellt werden könnten. Eine Erweiterung dieses Angebotes sollte davon abhängig gemacht werden, ob die Parteien und Wählergruppen eine Vereinbarung über die zukünftige Form der Wahlwerbung treffen. Den Parteien soll auch Gelegenheit gegeben werden, sich ggf. mit übergeordneten Verbänden abzusprechen.

Unabhängig davon wird vorgeschlagen, die aus der Anlage ersichtliche Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen zu erlassen. Damit wäre u.a. die Plakatierung grundsätzlich geregelt. Die Wahlwerbung wäre zwar erlaubnispflichtig. Auf die Erlaubnis besteht jedoch aufgrund des Grundrechts ein Anspruch; die Erlaubnis kann dennoch zwecks Einhaltung ordnungsrechtlicher Grundsätze oder auch der Chancengleichheit mit Auflagen verbunden und/ oder eingeschränkt werden.

Plakatierung außerhalb der Wahlwerbung ist zur Zeit im Rahmen eines Vertrags mit der Firma SK-Promotion geregelt. Auf der Grundlage dieses Vertrages wird der Firma gestattet, an festgelegen Lichtmasten Displays für Werbezwecke anzubringen. Es handelt sich um 15 Werbedisplays, für die von der Firma eine jährliche Gebührenpauschale gezahlt wird. Unterhalb dieser Displays darf seitens der Gemeinde keine weitere Plakatierung genehmigt werden. Die Firma SK-Promotion verpflichtet sich im Gegenzug, unerlaubte Plakatwerbung im Ort zu entfernen. Daher sind Genehmigungen, die z.B. örtlichen Vereinen erteilt werden, dorthin zu melden, um Verwechselungen mit "Wildplakatierern" zu vermeiden.

Finanzielle Auswirkungen

Im Falle der Beschaffung von Stellwänden würden Kosten in Höhe von 400,00 € bis 500,00 € je Stellwand entstehen.

Aus der Erhebung von Gebühren für eine Sondernutzung z. B. in Form von Plakatierungen werden sich Einnahmen in geringer Höhe ergeben.

Beschlussvorschlag

Die als Anlage beigefügte Satzung über die "Sondernutzung öffentlicher Straßen und Plätze in der Gemeinde Bockhorn" wird erlassen.

Zunächst wird für die beiden Ortsteile Bockhorn und Grabstede je eine Stellwand durch den Bauhof gebaut. Die Stellwände sollen vor der nächsten Wahl an folgenden Plätzen aufgestellt werden:

Bockhorn, Vareler Straße Grabstede, Dorfplatz

Krettek Bürgermeister

Anlagen

Entwurf der "Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen und Plätze in der Gemeinde Bockhorn"